

Mitgliedschafts- und Beitragsordnung
der
Siedlergemeinschaft Barsinghausen

Aufgrund des § 9 Abs. 5 e der Satzung des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. beschließt die Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft Barsinghausen am 26.01.2013 folgende Mitgliedschafts- und Beitragsordnung:

§ 1

Besondere Mitgliedschaft

(1) Aufgrund des § 27 der Verbandssatzung können Ehe-/Lebenspartner von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung ergänzend die besondere Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft Barsinghausen erwerben.

(2) Personen, die bisher eine Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung hatten, diese aber aufgrund besonderer Lebensumstände nicht mehr (mit den Rechten und Pflichten) benötigen (Verkauf des Wohneigentums an Dritte, Übertragung des Wohneigentums an Verwandte usw.) können ebenfalls die besondere Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft Barsinghausen erwerben.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand der Siedlergemeinschaft Barsinghausen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 2

Mitgliedschaftsrechte

Die besonderen Mitglieder fördern mit ihrer Mitgliedschaft die sozialen, kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten der Gemeinschaft. § 30 der Satzung findet auf die besonderen Mitgliedschaften keine Anwendung. Die besonderen Mitglieder sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 3

Höhe des besonderen Mitgliedsbeitrages und Fälligkeit

(1) Jedes besondere Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von 12,00 EUR. Der besondere Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig. Er wird durch Lastschrift eingezogen.

(2) Sollte das besondere Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht zahlen, kann es einmalig mit einer Mahngebühr von 5,00 EUR gemahnt werden. Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(3) Bleibt die Mahnung erfolglos, kann der Vorstand den Ausschluss des besonderen Mitgliedes beschließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.